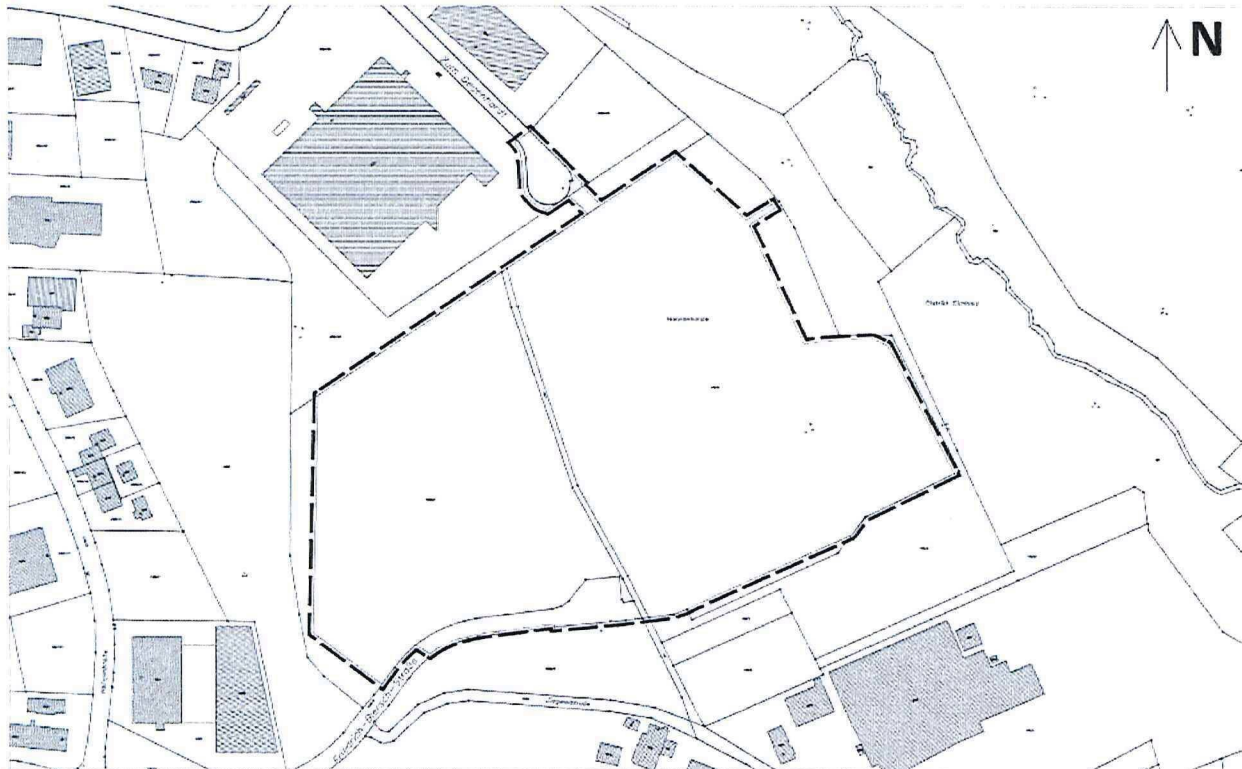


AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bebauungsplan „Oberried V – 2. Teiländerung“ mit örtlichen Bauvorschriften**Bekanntmachung Satzungsbeschluss**

Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 20.02.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Oberried V – 2. Teiländerung“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 23.01.2019 beschlossen.

Das Plangebiet umfasst den südlichen Teilbereich des Bebauungsplans „Oberried V“ und befindet sich zwischen der bestehenden Straße „Zum Degenhardt“ im Norden und der „Friedrich-Blersch-Straße“ im Süden. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.01.2019. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung (maßstabslos) zu entnehmen.



Bebauungsplan "Oberried V - 2. Teiländerung" - Räumlicher Geltungsbereich (Stand 23.01.2019)

Der Bebauungsplan „Oberried V – 2. Teiländerung“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne. Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht

Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen

Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Oberried V – 2. Teiländerung“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 22.02.2019

gez. Matthias Längin
Bürgermeister

Hallo ü

AMTSBLATT

überlingen



MIT DEN STADTEILEN BAMBERGEN, BONNDORF, DEISENDORF, HÖDINGEN,
NESSELWANGEN, LIPPERSREUTE UND NUSSDORF

INHALT

Die Dienststellen
der Stadtverwaltung
Überlingen
sind am
Schmotzigen Dunschtig,
28.02.19, ganztägig
und am
Fasnachtsmontag, 04.03.19,
nachmittags nach 12:00 Uhr
aufgrund närrischer
Veranstaltungen
geschlossen.

Fasnachtsbilder
finden Sie unter
www.halloueberlingen.de

Närrischer Frühschoppen in Lippertsreute

Sonntag, den 03. März 2019

9.30Uhr Luibrechthalle
Lippertsreute

Begleitet von der Musikkapelle Harmonie haben
die Akteure des Frühschoppens wieder alle
Register gezogen. Geboten werden u.a. :

- der Narrensong des Elferrats
- viele Büthenreden mit und ohne Gesang
- das berühmte Männerballett
- die Narrenbaumverlosung



Veranstalter: Narrenverein Lippertsreute e.V.
www.nv-lippertsreute.de